

FMA-Wegleitung 2020/7 – Anerkennung von Nettingvereinbarungen

Wegleitung betreffend die Anerkennung von Nettingvereinbarungen gemäss Art. 296 CRR und Art. 90 Abs. 1 Bst. m und Art. 91 BankG iVm Art. 35 Abs. 5 und 37 BankV

Referenz:	FMA-WL 2020/7
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Banken
Erlass:	23. Juli 2020
Inkraftsetzung:	23. Juli 2020
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 296 CRR• Art. 90 Abs. 1 Bst. m BankG• Art. 91 BankG iVm Art. 35 Abs. 5 und 37 BankV
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Rechtsgrundlagen• Anhang 2: Checkliste

1. Allgemeines

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Anerkennung von Nettingvereinbarungen gemäss Art. 295 ff der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) sowie Art. 90 Abs. 1 Bst. m und Art. 91 BankG iVm Art. 35 Abs. 5 und 37 BankV. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Unter Netting versteht man die Verrechnung zweier gegenläufiger Ansprüche aufgrund bilateraler Schuldumwandlungsverträge oder besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Bei bilateralen Schuldumwandlungsverträgen handelt es sich um Verträge, bei denen gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und ein einziger rechtsverbindlicher neuer Vertrag geschaffen wird, der die früheren Verträge erlöschen lässt.

Gemäss Art. 295 ff CRR können vertragliche Nettingvereinbarungen, wenn sie risikomindernde Effekte aufweisen, zu einer geringeren Eigenmittelunterlegung bei der beantragenden Bank führen. Dafür hat die nationale Aufsichtsbehörde die Vereinbarung anhand der Kriterien des Art. 296 CRR anzuerkennen. Ausschlaggebend ist hierbei vor allem, dass die Nettingvereinbarung für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtlich – auch im Land des jeweiligen Vertragspartners – durchsetzbare Verpflichtung begründet. Von dieser Verpflichtung darf weder im Anfechtungsfall noch aus sonstigen Gründen abgewichen werden.

In der Praxis bestehen diverse Rahmenverträge für den Abschluss solcher Nettingvereinbarungen. Zu erwähnen sind hier vor allem die Master Agreements der ISDA (International Swaps and Derivatives Association) aus den Jahren 1992 und 2002. Aber auch im deutschsprachigen Raum gibt es diverse Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte, die im Internet öffentlich zugänglich sind. So etwa den deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, der auf der Homepage des Deutschen Bankenverbandes zu finden ist, oder auch der gleichnamige Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte aus Österreich.

Die konkreten Einzelvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern befinden sich zumeist in sogenannten Schedules, die auf den jeweiligen Rahmenvertrag verweisen. Der Rahmenvertrag muss somit gemeinsam mit den Schedules der Beurteilung nach Art. 296 CRR zugrunde liegen. Zusätzlich verlangt die CRR gemäss Art. 296 ein Länderrechtsgutachten, aus dem unter anderem hervorgeht, ob und wie die Nettingvereinbarung im jeweiligen Land des Vertragspartners rechtlich durchsetzbar ist.

Die Anerkennung von Nettingvereinbarungen kann entweder im Rahmen einer Genehmigung der Anerkennung von Nettingvereinbarungen nach Art. 90 Abs. 1 Bst. m und Art. 91 Abs. 2 BankG iVm Art. 35 Abs. 5 BankV oder im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 37 BankV iVm Art. 91 Abs. 1 BankG erfolgen. Die Bedingungen für eine Anerkennung von Nettingvereinbarungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann die Regierung nach Art. 91 Abs. 1 BankG mit Verordnung festlegen. Art. 37 BankV regelt die Anerkennung von Nettingvereinbarungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens.

2. Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 37 BankV

Nach Art. 37 Abs. 1 BankV gelten Nettingvereinbarungen im Sinne des Art. 296 Abs.1 CRR im Rahmen des vereinfachten Verfahrens als anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Bestimmungen nach Art. 296 Abs. 2, und sofern anwendbar, Abs. 3 CRR vollumfänglich eingehalten werden;
- b) Forderungen gegen die Bank oder Wertpapierfirma der Bonitätsstufe 1 bis 3 nach Art. 120 CRR unterliegen;
- c) die Einhaltung der Voraussetzungen nach Bst. a und b seitens der internen Revision zumindest alle zwei Jahre geprüft wird.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 BankV sind die Behandlung, Aktualität und Kontrolle von Nettingvereinbarungen sowie deren Unterscheidung in anerkannte und nicht anerkannte Vereinbarungen seitens der Bank angemessen zu dokumentieren.

Auf die Bestimmungen von Art. 296 Abs. 2 CRR und auf die Pflichten von Banken gemäss Art. 297 CRR wird hingewiesen.

Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Nettingvereinbarung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, ist selbständig von der Bank jeweils im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen. Die entsprechende Prüfung und Beurteilung ist zu dokumentieren. Liegen alle Voraussetzungen vor, gilt die entsprechende Nettingvereinbarung als anerkannt.

3. Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen ausserhalb des vereinfachten Verfahrens nach Art. 37 BankV

Kommt eine Bank bei der Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 37 BankV zu dem Ergebnis, dass eine Nettingvereinbarung die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Anerkennung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht möglich.

Für Nettingvereinbarungen, welche die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 1 BankV nicht erfüllen, ist vorgängig ein Antrag auf Genehmigung vertraglicher Nettingvereinbarungen an die FMA nach Art. 90 Abs. 1 Bst. m BankG iVm Art. 35 Abs. 5 BankV zu stellen. Nach Art. 296 CRR erkennt die FMA vertragliche Nettingvereinbarungen an, wenn die in Art. 296 Abs. 2 bzw., sofern relevant, Abs. 3 CRR genannten, erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Beabsichtigt eine Bank, vertragliche Nettingvereinbarungen als risikomindernd zu behandeln, muss sie einen entsprechenden Antrag bei der FMA stellen. Diesem Antrag sind folgende Informationen und Dokumente bei der FMA beizulegen (Art. 35 Abs. 5 BankV):

- die Bekanntgabe der Gegenparteien unter Beilage der jeweils massgeblichen Dokumentation (vertragliche Nettingvereinbarungen samt Ergänzungen);
- eine Erklärung zu Art. 296 Abs. 2 Bst. a bis d CRR;
- ein ISDA- Rechtsgutachten mit Angabe des Autors und des Datums;
- die Angabe, an welcher Stelle die Vereinbarung zum Close-Out-Netting im ISDA-Rechtsgutachten festgehalten wird;
- eine Erklärung über das Vorhandensein einer Ausstiegsklausel;

- eine Erklärung betreffend die Anerkennung durch andere Aufsichtsbehörden im EWR.

Mit dem Antrag ist zudem eine Bestätigung der Bank einzureichen, in der Folgendes bestätigt wird:

- Die angezeigte[n] Art[en] von Nettingvereinbarung[en] begründet [begründen] für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung, sodass die Bank bei Ausfall des Vertragspartners, für den die Anerkennung eingeholt wird, nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte einen Anspruch hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist.
- Die Bank verfügt über die Rechtsgutachten in Bezug auf das jeweilige, in Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR genannte anwendbare Recht, die die Art[en] der angezeigten Nettingvereinbarung[en] erfassen und die bestätigen, dass bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung[en], die mit den Arten von Vertragspartnern geschlossen wurde[n], für die die Anerkennung eingeholt wird, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen der Bank nicht über den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Geschäfte hinausgehen.
- Das Kreditrisiko in Bezug auf jeden einzelnen Vertragspartner, für den die Anerkennung eingeholt wird, wird zusammengefasst, um für alle Geschäfte mit diesem Vertragspartner eine einzelne rechtliche Risikoposition zu erhalten, und dieser Zusammenfassung wird bei den Kreditvolumenobergrenzen und im internen Kapital Rechnung getragen.
- Die angezeigte[n] Nettingvereinbarung[en] enthält [enthalten] keine Ausstiegsklausel im Sinne des Art. 296 Abs. 2 Bst. d CRR.
- Bei produktübergreifenden Nettingvereinbarungen sind die in Art. 296 Abs. 3 Bst. a und b CRR genannten Voraussetzungen erfüllt, und die Bank führt die Verfahren nach Massgabe von Art. 296 Abs. 2 Bst. c CRR durch, um sich davon zu überzeugen, dass alle Geschäfte, die in einen Netting-Satz aufgenommen werden sollen, durch ein oder mehrere Rechtsgutachten gemäss Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR erfasst werden.
- Die Bank hat Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit seines vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Art. 296 Abs. 2 Bst. b CRR Rechnung zu tragen, und bewahrt alle vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Netting in seinen Akten auf.
- Die Bank bezieht die Auswirkungen von Netting in die Messung der Gesamtkreditrisikoposition gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei ein und steuert ihr Gegenparteiausfallrisiko dementsprechend.

Bezugnehmend auf den Antrag auf Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen gemäss Art. 296 CRR wird weiters auf die Checkliste im Anhang 2 verwiesen.

In dieser Checkliste ist Zutreffendes anzukreuzen, sonstige Anmerkungen oder Referenzen soweit erforderlich anzugeben und die unterzeichnete Checkliste dem Antrag beizulegen.

Banken können vertragliche Nettingvereinbarungen erst als risikomindernd behandeln, nachdem die FMA die entsprechende Genehmigung erteilt hat. Ein eingebrachter Antrag auf Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen schliesst auch nicht aus, dass die FMA im Rahmen einer nachfolgenden Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine bestimmte vertragliche Nettingvereinbarung oder eine bestimmte Art von vertraglichen Nettingvereinbarungen oder eine Nettingvereinbarung mit einem bestimmten Vertragspartner oder mit einer bestimmten Art von Vertragspartnern nicht als risikomindernd anerkannt wird.

4. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

5. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 23. Juli 2020 in Kraft.

6. Änderungsverzeichnis

Am 16. Dezember 2022 wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen:

Kapitel	
2.	Ergänzung der Wegleitung um Kapitel 2: Anerkennung von vertraglichen Nettingvereinbarungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach Art. 6 BankV.
Anhang	Anhang 2 (Checkliste) wurde für die Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen ausserhalb des vereinfachten Verfahrens minimal adaptiert. ...

Am 1. Februar 2025 wurden folgende materielle Änderungen vorgenommen:

Kapitel	
Einleitung	Verweisanpassung an das Bankengesetz (BankG) vom 5. Dezember 2024, LGBl. 2025 Nr. 85
1.	Streichung der Bezugnahmen auf Wertpapierfirmen Verweisanpassung an das BankG
2.	Streichung der Bezugnahmen auf Wertpapierfirmen Verweisanpassung an das BankG Verweisanpassung an die Bankenverordnung (BankV) vom 14. Januar 2025 LGBl. 2025 Nr. 153
3.	Aufnahme des Genehmigungsverfahrens für die Anerkennung von Nettingvereinbarungen nach Art. 90 Abs. 1 Bst. m BankG iVm. Art. 35 Abs. 5 BankV



	Streichung der Bezugnahmen auf Wertpapierfirmen Verweisanpassung an das BankG Verweisanpassung an die BankV
Anhang 2	Verweisanpassung an das BankG

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken

Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 1. Februar 2025

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012
- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG)
- Verordnung vom 14 Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung, BankV)